

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 423. Sitzung am 28. Juni 2018 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2018

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss nimmt der Bewertungsausschuss durch die Anpassung der jeweils ersten Anmerkung zu den Gebührenordnungspositionen 04413, 04415, 13573 und 13575 sowie der jeweils zweiten Anmerkung zu den Gebührenordnungspositionen 04414, 04416, 13574 und 13576 eine erneute Verlängerung der vereinbarten Übergangsregelung vor, da die Vereinbarung zur Funktionsanalyse von Kardiovertern bzw. Defibrillatoren und Systemen zur kardialen Resynchronisationstherapie gemäß § 135 Abs. 2 SGB V erst zum 1. Oktober 2018 in Kraft treten wird.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2018 in Kraft.